Jugendordnung

des Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V.

Gemäß § 2 Rechtsgrundlagen der Satzung zur Regelung von Verfahrensabläufen innerhalb der Organe des Schwimmclubs AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. beschließt die Vereinsjugend nachstehende Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung, ausgegliedert in die nachfolgende Ordnung.

§1 Eigenständigkeit

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit der Vereinsjugend an.

§2 Zugehörigkeit

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an.

§3 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und verfügt über die ihnen zufließenden Mittel. Zu ihren Aufgaben gehören:

1.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2.) Motivierung der Jugendlichen zur Jugendarbeit innerhalb und außerhalb des Vereins
3.) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

Die Vereinsjugend berichtet regelmäßig und auf Nachfrage an den Vorstand.

§4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
3. Wahl des Jugendvorstandes
4. Beschluss über vorliegende Anträge

Auf der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und die Mitglieder des Jugendvorstandes stimmberechtigt. Das Stimmrecht des Mitgliedes kann nur persönlich durch Anwesenheit wahrgenommen werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Jugendvollversammlung kommt in jedem Jahr zusammen. Über den Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern der Vereinsjugend, von der Jugendleitung und dem Vereinsvorstand gestellt werden. Sie sind der Jugendabteilung mindestens 8 Tage vor der Versammlung an den Jugendvorstand in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel zu stellen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins darf an jeder Jugendvollversammlung teilnehmen und muss mit eingeladen werden.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem:

1. Jugendvorsitzenden
2. Stellvertretenden Jugendvorsitzenden
3. Beisitzer mit Stimmrecht
4. Beisitzer mit Stimmrecht

Der Jugendvorstand wird von der Vereinsjugend gewählt, muss aber nicht der Vereinsjugend angehöhren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Jugendvorsitzende gehört dem erweiterten Vereinsvorstand an und muss volljährig sein.
Der Jugendvorsitzende darf bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten werden. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden. Der stellvertretende Vorsitzende muss volljährig sein.

Sollte durch die Jugendvollversammlung kein vollständiger Jugendvorstand gewählt werden oder ein Jugendvorstandsmitglied ausscheiden, werden die nicht besetzten Posten durch Beschluss des Geschäftsführenden Vereinsvorstandes, durch Mitglieder des Geschäftsführenden Vereinsvorstandes kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung besetzt.

Der Jugendvorstand leitet die Vereinsjugend. Die Jugendvorstandssitzungen werden vom Jugendvorsitzenden geleitet. Der Jugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Jugendinteresse erfordert oder zwei Jugendvorstandsmitglieder dies beim Jugendvorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§7 Aufgaben Jugendvorstand

Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören insbesondere:

1. Vertretung der Interessen der Jugend.
2. Erstellung der Jahresberichte
3. Durchführung der Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend
4. Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
5. Mitarbeit in Ausschüssen und Organen des Vereins, falls Sie im Interesse der Vereinsjugend sind
6. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

§8 Geschäftsordnung

Die bei der Jugendarbeit entstehenden Kosten werden im Rahmen der Finanzordnung erstattet. Über eine mögliche Erstattung/ Übernahme der Kosten entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.

§9 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die jeweiligen Protokolle sind den Beteiligten und dem Geschäftsführenden Vereinsvorstand innerhalb von einem Monat nach der Tagung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel zu übermitteln.

§10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und Stimmberechtigten Jugendmitglieder beschlossen.

Einer Änderung der Jugendordnung muss vor in Kraft treten der Geschäftsführende Vereinsvorstand zu stimmen.

§11 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung tritt nach der Genehmigung der Jugendvollversammlung am 28.11.2024 in Kraft.